

Satzung „Förderverein der Schule Sinzing e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
Förderverein der Schule Sinzing e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 93161 Sinzing, Bergstraße 11 (Räume der Schule Sinzing).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schule und der Schüler der Schule Sinzing, die Förderung der Bildung und Erziehung an der Schule Sinzing, sowie die gegenwärtige und zukünftige Sicherung und Ausbau des Standortes Sinzing für die Schüler und Bürger der Gemeinde Sinzing. Dieser Zweck wird auch durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule, Schülerinnen und Schülern verwirklicht. Zudem durch einen systematischen Außenauftritt des Vereins durch Aktionen, Website etc., wodurch auf die Belange des Vereins aufmerksam gemacht wird, sowie durch Präsenz mit Infotafeln bei verschiedenen regionalen Veranstaltungen. Der Verein setzt sich durch seine Vorstandschaft und seine Mitglieder für die Gewinnung von Sponsoren ein, um sich in die wirtschaftliche Situation zu bringen, die Vereinsziele und die Förderung von Schülern und Schule möglichst nachhaltig und effektiv realisieren zu können.

1. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins:

- die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
- den Kontakt zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Freunden und Gönnern zu pflegen,
- die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern und sie insoweit zu unterstützen, dass der Schulträger möglichst von weiteren Kostenerstattungen entlastet wird, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
- Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten,
- Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Eltern und der Schüler zu unterstützen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Schule Sinzing zu unterstützen.

Der Verein verfolgt vorrangig die gegenwärtige und künftige Sicherung des Schulstandortes Sinzing für die Schüler und Bürger der Gemeinde Sinzing mit ihren Gemeindeteilen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder diesem zuwiderlaufen, beispielsweise durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied
 - gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt
 - oder trotz Mahnung mit dem bereits fälligen Beitrag länger als weitere 2 Monate im Rückstand bleibt,
 so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich zu dokumentieren und dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Vereinsgründung beträgt der Mitgliedsbeitrag je Person (Mitglied) EUR 15,00 per Anno.
- (3) Der Beitrag wird für jedes angebrochene Kalenderjahr erhoben – anteilige Berechnungen und/oder Rückerstattungen finden nicht statt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung;

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. Vorsitzende(n) des Vorstands direkt. In einem 2. Wahlgang werden die anderen 4 Mitglieder des Vorstands gewählt. Gewählt sind die 4 Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands wählen sodann einen 2. Vorsitzenden sowie den Kassier und einen Schriftführer aus ihren Reihen in geheimer Wahl. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Schulleiterbeirat entsendet aus seinen Reihen einen gewählten Beirat in den Vorstand, der Anwesenheits- und Rederecht, nicht hingegen Stimmrecht hat.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsbefugt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Bei **Ausscheiden** eines Vorstandsmitgliedes nimmt der Vorstandsvorsitzende die vakante Position kommissarisch mit wahr. Eine Ersatzwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch telefonisch und /oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren zuvor schriftlich oder per Mail erklären.
- (10) Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und nachträglich zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der Einladungsmail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mailversands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse / Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - Ihr sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes bekannt zu geben.
 - Sie genehmigt den Haushaltsplan, sofern ein solcher vom Vorstand aufgestellt wird.
 - Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein Organ vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 75%ige Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzing. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Sinzing, den 15. November 2010